

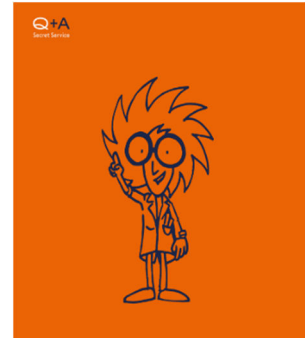


steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

CORONA UPDATE 25.3.2020

Corona-Kurzarbeit – aktueller Stand

dies ist der rechtlich aktuelle Stand, die Regierung arbeitet jedoch weiterhin an Veränderungen über die wir Sie am Laufenden halten werden!



1. Lohnabrechnungen März

Auch wir als Personalverrechnungs-Dienstleister sind in dieser Zeit besonders gefordert, um Ihnen eine Möglichkeit der Abrechnung der Kurzarbeit während der Corona-Krise zu bieten. Leider befinden wir uns derzeit in einer rechtlich und abrechnungstechnisch noch sehr unklaren Situation, Details zur Umsetzung der Kurzarbeit in der Lohnverrechnung sind noch Mangelware und werden fast täglich geändert.

Namhafte Experten aus der Lohnverrechnung sprechen deshalb die Empfehlung aus, mit der **Abrechnung der Kurzarbeit im März noch abzuwarten** und im April eine **Aufrollung durchzuführen**.

Viele Unternehmer haben entweder die Kurzarbeit noch gar nicht beantragt (Rückwirkung) – oder noch keinen zustimmenden Bescheid erhalten.

Wir empfehlen daher, ihren Dienstnehmern, für welche rückwirkend Kurzarbeit beantragt wurde/wird, darüber ein Informationsschreiben zukommen zu lassen, dass im April eine Rückrechnung eventuell zu viel bezahlten Nettolohns stattfinden wird. Sie erhalten dazu ein Musterschreiben mit der Lohnabrechnung März.

2. Härtefonds – bis zu € 1.500,-- für Kleinbetriebe p.m.

Es geht um Kleinbetriebe, Einzelunternehmer, Freiberufler, Neue Selbstständige und Non-Profit-Unternehmen: Sie alle bekommen zur Überbrückung Bargeld auf die Hand aus dem sogenannten Härtefonds. Ab Freitagabend, so Vizekanzler Kogler, kann man online Anträge stellen. Ausbezahlt wird dann über die regionalen Wirtschaftskammern. Es spielt dabei keine Rolle, ob jemand Kammermitglied ist oder nicht.

Die genauen Details über die Beträge und die Grenzen werden aktuell noch ausverhandelt. Die Antragsformulare sind ebenfalls in Arbeit und sollen in den nächsten Tagen zur Verfügung stehen.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg

tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL

unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S

landesgericht salzburg FN 252811 g

wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828

es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

3. Notfallfonds

Alle anderen Klein- und Mittelunternehmen, deren **Schließung vom Staat verordnet** wurde, fallen in den sogenannten „Notfallfonds“. Da wird es noch bis nächste Woche dauern, bis man die Anträge stellen kann. Hier stehen Kredite, Garantien der öffentlichen Hand usw. im Vordergrund, aber aus dem mit 15 Milliarden Euro gefüllten Fonds soll es auch nicht rückzahlbare Zuschüsse geben. Bei Bedarf könnten die Mittel noch weiter aufgestockt werden, so die Regierung.

Sobald hierzu Details verfügbar sind werden wir Sie umgehend informieren!

4. Zahlungserleichterungen ÖGK

Der Nationalrat hat mit seinem Beschluss vom 20.3.2020 ganz wesentliche Zahlungserleichterungen für die österreichischen Betriebe fixiert. Damit wird die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Dienstgebern, die auf Grund des Corona Virus mit Engpässen bei der Liquidität oder gar dem gänzlichen Ausfall der liquiden Mittel kämpfen müssen, helfend zur Seite stehen.

Maßnahmen auf einen Blick:

- **Stundungen für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020:**
 - Für Betriebe, die von der „Schließungsverordnung“ oder einem Betretungsverbot nach dem Epidemiegesetz betroffen sind, erfolgt eine automatische Stundung der Beiträge.
 - Sonstige Betriebe mit coronabedingten Liquiditätsproblemen können bei der ÖGK **um Stundung ansuchen**. Der formlose Antrag hat die coronabedingten Probleme zu beinhalten und ist an die jeweilige regionale Servicestelle zu richten.
 - Für die Dauer der Stundung fallen **keine Verzugszinsen** an.
- Aussetzen der Einbringungsmaßnahmen in den Monaten März, April und Mai 2020:
 - In diesen Monaten erfolgen generell keine Einbringungsmaßnahmen wie Exekutionsanträge etc.
 - Es werden keine Insolvenzanträge gestellt.
 - Für coronabedingte verspätete Beitragsgrundlagenmeldungen werden keine Säumniszuschläge vorgeschrieben.

ACHTUNG: Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die **Grundregeln der Lohnverrechnung aufrecht bleiben**. Die gesetzliche Fälligkeit der Beiträge bleibt bestehen. Die Anmeldungen zur Pflichtversicherung sind weiterhin fristgerecht vor Arbeitsantritt durchzuführen. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin zu den üblichen Terminen an die ÖGK zu senden.

Unser Staat ersucht die Betriebe, auch in diesen außergewöhnlichen Zeiten ihre bisherige hervorragende Melde- und Zahlungsmoral so weit als möglich aufrecht zu halten und damit weiterhin das Funktionieren des Sozialstaates zu ermöglichen.

5. Zahlungserleichterungen Finanzverwaltung

Unternehmen, denen es nicht möglich ist, oder erhebliche Liquiditätsprobleme bekommen würde, wenn die fälligen Abgaben sofort in voller Höhe entrichtet würden, können beim zuständigen Finanzamt um Zahlungsaufschub ansuchen.

Konkret sind – auf Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen - folgende Maßnahmen seitens des Finanzamtes vorgesehen:

- Herabsetzung (bzw. Nullfestsetzung) der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2020 (mit verlängerter Antragsfrist bis 31.10.2020);
- Nichtfestsetzung von ESt- oder KöSt-Vorauszahlungen (Notstand durch höhere Gewalt);
- Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen;
- Abstandnahme von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen;
- Stundung und Ratenzahlung für zu entrichtende Abgaben (idR wenigstens ein bis zwei Monate);
- Nachsicht für Stundungszinsen über Antrag sowie Herabsetzung oder Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen.

Eine automische Herabsetzung/Stundung fälliger Steuern ist aber auch in Corona-Zeiten **nicht vorgesehen**. Es ist daher eine entsprechende Antragstellung durch den Steuerpflichtigen bzw. des steuerlichen Vertreters notwendig.

Gerne können wir Sie bei solchen Anträgen unterstützen bzw. diese als Ihr steuerlicher Vertreter auch für Sie einreichen. Bitte geben Sie uns eine kurze diesbezügliche Info – per E-Mail oder Telefon.

6. Zahlungserleichterungen SVA

Wer vom Corona-Virus direkt oder indirekt betroffen ist – durch Erkrankung und Quarantäne - oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, hat die Möglichkeit, **auf Antrag seine Beiträge stunden** zu lassen oder in Raten zu bezahlen **und die Beitragsgrundlage herabzusetzen**. Zudem ist auch eine gänzliche oder teilweise Nachsicht der Verzugszinsen möglich.

Gerne können wir Sie bei solchen Anträgen unterstützen bzw. diese als Ihr steuerlicher Vertreter auch für Sie einreichen. Bitte geben Sie uns eine kurze diesbezügliche Info – per E-Mail oder Telefon.

Die Vorschreibung für das 2. Quartal 2020 ist Ende Mai 2020 fällig.

7. Zahlungserleichterungen Wirtschaftskammer

Zur Linderung von etwaigen Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona-Krise setzt die WKO ab sofort die Vorschreibung der Grundumlagen - für das laufende Jahr bzw. bis auf weiteres - aus.

Darüber hinaus besteht im Falle einer wirtschaftlichen Notlage aufgrund der Corona-Krise die Möglichkeit, eine Stundung bzw. eine Ratenzahlung für die Kammerumlage 1 sowie

die Kammerumlage 2 (DZ), zu beantragen. Dies hat wiederum im Rahmen der beim zuständigen Finanzamt zu beantragenden Zahlungserleichterungen zu erfolgen (siehe oben).

8. AWS gestützte Kredite

Die Banken bieten bereits die Möglichkeit, Kredite zu beantragen, die durch den AWS mit 80% besichert werden können.

Zu beachten ist aber, dass jedenfalls die **BANK den Kredit bewilligen** muss.... Und hierbei sehen wir unterschiedlichste Handhabungen der unterschiedlichen Banken ... von unbürokratisch bis Ablehnung.

Unternehmen, die die Unternehmensreorganisations-Grenzen nicht erfüllen (in der Vergangenheit erfüllt haben: 8% Eigenkapital und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von max. 15 Jahren), sind von der AWS Besicherung ausgenommen.

Bitte sprechen Sie mit Ihrer Hausbank, wenn Sie Liquiditätsbedarf haben. Sollten buchhalterische Unterlagen bzw. Planrechnungen, etc. benötigt werden, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.